



**Dein Tiroler
Wirtschaftsbund**

Ing.-Eitzel-Straße 17
6020 Innsbruck

Geschäftsordnung

**für die 23. ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
am 18. Februar 2020**

Präambel

Aufgrund des Endes der vierjährigen Funktionsperiode gem. § 43 Abs. 1 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol beruft der Landesgruppenobmann, Abg.z.NR Franz Hörl, gem. § 24 lit. c der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol auf Empfehlung des Landesgruppenvorstandes für Dienstag, 18. Februar 2020 eine Landesgruppenhauptversammlung mit Neuwahlen ein.

§ 1) Veranstaltungsort

Die Landesgruppenhauptversammlung wird am Dienstag, 18. Februar 2020 im Veranstaltungszentrum „SZentrum“ in Schwaz abgehalten.

§ 2) Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt an der Landesgruppenhauptversammlung sind:

- 1) Delegierte mit beschließender Stimme gem. § 29 (1) lit. a – g der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
- 2) sämtliche aktiven Mitglieder des Österr. Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
- 3) Gäste (Ehrengäste) gem. § 44 (1) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol

§ 3) Vorsitz

Der Landesgruppenobmann führt gem. § 46 (3) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol bis zur Neuwahl des Landesgruppenobmannes den Vorsitz. Nach dem Wahlvorgang, der vom Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet wird, übernimmt der neugewählte Landesgruppenobmann den Vorsitz.

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
am 18. Februar 2020



§ 4) Stimmberechtigte

Stimmberechtigt sind die Delegierten zur Landesgruppenhauptversammlung gem. § 2 der Geschäftsordnung bzw. gem. § 29 (1) lit. a – g der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Als Stichtag für die Festsetzung der stimmberechtigten Delegierten (Delegiertenliste) gilt der Montag, 20. Jänner 2020. Die Stimmabgabe muss von jedem Delegierten persönlich vorgenommen werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die weiteren aktiven Mitglieder gem. § 2 (2) der Geschäftsordnung sind als Gastdelegierte mit beratender Stimme zu werten. Ihnen sowie den weiteren Gästen gem. § 2 (3) der Geschäftsordnung kommt kein Stimmrecht zu.

§ 5) Beschlussfähigkeit

Die Landesgruppenhauptversammlung ist gem. § 42 (1) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol nach ordnungsgemäßer Einberufung durch den Landesgruppenobmann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 6) Kommissionen

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Landesgruppenhauptversammlung werden eine Mandatsprüfungs-, eine Antragsprüfungs- sowie eine Wahlkommission eingerichtet. Die Mandatsprüfungs- sowie die Antragsprüfungskommission setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die Wahlkommission aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Die Kommissionen werden vom Landesgruppenvorstand bestellt und von den Delegierten der Landesgruppenhauptversammlung in der Vollversammlung bestätigt.

§ 7) Mandatsprüfungskommission

Die vom Landesgruppenvorstand eingesetzte Mandatsprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Einberufung gem. § 42 und das Stimmrecht aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 29 der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Erheben sich Zweifel über das Recht eines Teilnehmers, an der Versammlung mitzuwirken, entscheidet die Mandatsprüfungskommission darüber.

§ 8) Antragsprüfungskommission

Die vom Landesgruppenvorstand eingesetzte Antragsprüfungskommission überprüft die in der Landesgeschäftsstelle termingerecht eingebrachten Anträge sowie die eingebrachten

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
am 18. Februar 2020



Wahlvorschläge. Sie kann der Landesgruppenhauptversammlung Annahme, Ablehnung, Vertagung oder Zuweisung empfehlen.

§ 9) Wahlkommission

Der Vorsitzende, der vom Landesgruppenvorstand bestellten Wahlkommission, fungiert in der Landesgruppenhauptversammlung als Wahlleiter und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Wahlkommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und übernimmt die Stimmauszählung. Die Mitglieder der Wahlkommission werden bei der Stimmauszählung durch Mitarbeiter des Tiroler Wirtschaftsbundes unterstützt. Die Wahlkommission stellt fest:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- c) die Zahl der gültigen sowie ungültigen Stimmen,
- d) und die Zahl der auf jeden Kandidaten (Listen) entfallenden Stimmen.

§ 10) Anträge

Anträge gem. § 29 (2) lit. c der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol müssen spätestens am Montag, 3. Februar 2020 schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesgruppenvorstand, die Landesgruppenleitung, die Bezirksgruppenvorstände, die Bezirksgruppenleitungen des Tiroler Wirtschaftsbundes, sowie jeder Delegierte mit beschließender Stimme gem. § 2 (1) der Geschäftsordnung bzw. § 29 (1) lit. a – g der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol. Die Anträge werden zur Prüfung gem. § 8 der Geschäftsordnung der vom Landesgruppenvorstand eingerichteten Antragskommission zugewiesen.

Anträge auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Schluss der Debatte“ bei der Landesgruppenhauptversammlung werden erledigt, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat. Bei Annahme des Antrages „Schluss der Debatte“ wird die restliche Rednerliste gestrichen.

§ 11) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl des Landesgruppenobmannes und seiner Stellvertreter gem. § 29 (2) lit. a der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Landesfinanzreferenten gem. § 29 (2) lit. b der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol, sowie

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
am 18. Februar 2020



Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer gem. § 5 (5) Vereinsgesetz 2020 (VerG) müssen spätestens am Montag, 3. Februar 2020 schriftlich in der Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol einlangen. Gültige Wahlvorschläge können vom Landesgruppenvorstand, der Landesgruppenleitung, den Bezirksgruppenvorständen und den Bezirksgruppenleitungen des Tiroler Wirtschaftsbundes, sowie von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol eingebracht werden. Sämtliche Wahlvorschläge sind der Antragsprüfungskommission zuzuweisen.

Wahlvorschläge für die Wahlen gem. § 29 (2) lit. a und b der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol müssen zwingend einen Kandidaten um das Amt des Landesgruppenobmannes, sowie mindestens einen Kandidaten um das Amt des Stellvertreters, sowie einen Kandidaten um das Amt des Landesfinanzreferenten aufweisen. Die Kandidaten sind von der Antragsprüfungskommission nur zur Wahl zuzulassen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) aktives ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol gem. § 5 und § 7 der Satzungen der Landesgruppe vor Dienstag, 17. Dezember 2019.

§ 12) Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gem. § 42 (2) der Satzungen des Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol gefasst.

Die Wahl des Landesgruppenobmannes und seiner Stellvertreter sowie die Wahl des Finanzreferenten sind in einem und geheim durchzuführen. Jeder gültig eingebrachte Wahlvorschlag ist als wahlwerbende Gruppe zu werten. Die Delegierten zur Landesgruppenhauptversammlung treffen ihre Wahl zwischen den zugelassenen wahlwerbenden Gruppen.

Sollten sich mehr als zwei wahlwerbende Gruppen bewerben, so ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den zwei wahlwerbenden Gruppen, auf denen die meisten Stimmen entfallen, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl durchzuführen. Es gilt jene wahlwerbende Gruppe als gewählt, auf die im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei lediglich zwei wahlwerbenden Gruppen entscheidet der erste Wahlgang, wobei jene wahlwerbende Gruppe als gewählt gilt, auf die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Geschäftsordnung.

für die ordentliche Landesgruppenhauptversammlung des
Österreichischen Wirtschaftsbundes – Landesgruppe Tirol,
am 18. Februar 2020



Streichungen einzelner Kandidaten der wahlwerbenden Gruppe sind erlaubt. Sollte ein Kandidat von mehr als der Hälfte der auf die wahlwerbende Gruppe entfallenen gültigen Stimmen gestrichen werden, so gilt er als nicht gewählt.

Die Wahl der Rechnungsprüfer ist getrennt von den vorher genannten Wahlen durchzuführen und kann nach mehrheitlicher Zustimmung der Vollversammlung per Akklamation durchgeführt werden.

§ 13) Wortmeldungen

Wortmeldungen sind schriftlich beim Vorsitzenden der Landesgruppenhauptversammlung einzubringen. Ein entsprechender Vordruck wird in der Delegiertenmappe bereitgestellt.

§ 14) Reihenfolge

Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wortmeldungen zur Tages- und Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge entgegengenommen und unverzüglich behandelt.

§ 15) Redezeit

Die Redezeit der Debattenredner soll möglichst drei Minuten nicht überschreiten. Im Allgemeinen kann zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort erteilt werden. Der Vorsitzende kann bei Überschreitung der Redezeit den Redner auf die Überschreitung aufmerksam machen.

§ 16) Tagesordnung & Änderung der Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Landesgruppenhauptversammlung wird auf Vorschlag vom Landesgruppenobmann vom Landesgruppenvorstand festgesetzt. Eine Änderung der Tagesordnung während der Landesgruppenhauptversammlung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Innsbruck, am 16. Dezember 2019

Gender-Hinweis:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung (wie z.B. Delegierte/r) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.